

Der Fuhrpark der Stadt Halle hat Fahrzeuge im Bestand, die bei ihrer Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr potentiell auch Bestandteil von Ermittlungsverfahren bezüglich von Ordnungswidrigkeiten, Bußgeldverfahren oder sogar strafrechtlichen Ermittlungen sein können.

In diesem Zusammenhang möchten wir wissen:

1. Werden die durch die Ermittlungsbehörden verschickten Anhörungsbögen durch die Verwaltung gesichtet? Wer ist dafür zuständig?
2. An welche Stellen und ggf. wen persönlich werden diese unter 1. genannten Anhörungsbögen weitergeleitet?
3. Werden die Ermittlungsbehörden durch die Verwaltung darüber informiert, dass die Anhörungsbögen weitergeleitet wurden? Wer ist zuständig und wer erlangt Kenntnis?
4. Werden die Ermittlungsbehörden durch die Verwaltung darüber informiert, an wen die Anhörungsbögen weitergeleitet wurden? Wer ist zuständig und wer erlangt Kenntnis?
5. Inwiefern und durch wen wirkt die Verwaltung an der Ermittlung der Tatverdächtigen mit?
6. In welchen Fällen übernimmt die Stadt Halle die zu zahlenden Verwarn- bzw. Bußgelder?
7. In welchen Fällen übernimmt die Stadt Halle die zu zahlenden Verwarn- bzw. Bußgelder nicht?
8. Sollte für einen Verkehrsverstoß begangen mit einem Kraftfahrzeug aus dem Bestand des städtischen Fuhrparks der verursachende Fahrer nicht ermittelt werden können, wird durch die Rechtsprechung i.d.R. nachfolgend dem Halter des Kfz die Führung eines Fahrtenbuchs auferlegt. Gibt es für Kfz im Bestand der Stadt Halle derartige Auflagen? Wie werden bzw. würden diese durchgesetzt?
9. Wer übernimmt bzw. übernehme die Bußgelder bei Verstoß gegen diese Auflage?

gez. A. Raue

Fraktionsvorsitzender AfD-Stadtratsfraktion